

Lieferbedingungen

Bader GmbH & Co KG, Metzgerstraße 32-34, 73033 Göppingen



1) Geltung

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Spätestens mit der Entgegennahme der Warenlieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2) Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind (Vertragsschluss).

(2) Maße, Gewichte, Farben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind unwirksam.

3) Preise / Verpackung / Versand

(1) Soweit nicht anders angegeben, ist der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab dem Angebotstag gebunden. Wird der Auftrag später erteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Maßgebend für die Berechnung sind die an der Versandstelle des Verkäufers festgestellten Maße und Gewichte. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Mengen sind zulässig. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW) Göppingen. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportversicherung ist vom Verkäufer nicht abgeschlossen.

(3) Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei frachtfreier Rücksendung zum Zeitpunkt gutgeschrieben. Die Art der Verpackung bleibt dem Verkäufer überlassen, es sei denn, der Kunde schreibt eine bestimmte Verpackung vor.

(4) Bei allen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Verzögerungen der Lieferfristen (§4, Abs. 2) ist dieser zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt, falls eine Steigerung der Löhne, Gehälter, Rohstoffe oder der sonstigen Gestehungskosten in der Zwischenzeit eingetreten ist.

4) Lieferung

(1) Liefertermine und -fristen sind stets nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Mangel an Rohmaterial und an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Verkehrshindernisse usw.), auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst. Der Verkäufer kann aber auch nach seiner Wahl die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder Anspruch auf Schadensersatz hat. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

(3) Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

(4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

(5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5) Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr auch bei Frankolieferungen.

6) Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Liefertag. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Vorliegen begründeter Mängelrügen liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig.

(4) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers vorliegt.

(5) Für die Einhaltung der Echtheiten gilt die jeweils schriftlich vereinbarte Spezifikation.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(7) Die vorstehenden Absätze enthalten - soweit gesetzlich zulässig - abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

7) Zahlung

(1) Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlungsfällig. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Begebung von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden oder früheren Verträgen in Verzug gerät, oder wenn ein von ihm gegebenes Akzept protestiert oder bei ihm eine Pfändung vorgenommen wird, oder wenn über ihn eine ungünstige Auskunft eingeht, so ist der Verkäufer berechtigt, bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder die Abnahme gegen Nachnahme oder Sicherstellung zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In einem solchen Fall werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer sofort fällig. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verkäufer auch einen höheren Schadensersatz verlangen.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

8) Eigentumsvorbehalt

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. §455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Eigentum an der Ware zu übertragen oder die sonstigen nachfolgenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(3) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Pfändungen oder Sicherungsbereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf ohne oder nach Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an der Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der nach diesem Abschnitt abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf Forderungen des Verkäufers, insbesondere Pfändungen, einem Vergleichs- oder Konkursantrag oder Antrag auf Durchführung der Gesamtvollstreckung oder bei der Eröffnung eines solchen Verfahrens, gleichgültig, ob der Antrag vom Käufer oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrage vor.

9) Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf eine Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

10) Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist Göppingen. Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Göppingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Einkaufsbedingungen

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Bader GmbH & Co. KG, Göppingen, - im folgenden Besteller genannt - richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn eine ausdrückliche nochmalige Vereinbarung nicht erfolgt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nimmt der Besteller auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich.

2.2 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Annahme etwaiger Online-Bestellungen erfolgt per E-Mail-Bestätigung.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

2.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten grundsätzlich frei Bestimmungsgattung bzw. frei Werk des Bestellers einschließlich Verpackung.

3.2 Wird ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Verladung und Rollgeld trägt der Lieferant.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss umweltfreundlich beschaffen sein und mit dem Hausmüll entsorgt werden können. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4. Liefertermine und -fristen, Verzug

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

4.2 Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfristsetzung entfällt soweit sie für den Besteller unzumutbar ist. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug.

4.3 Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Zahlung und Rechnungsstellung

5.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

5.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.3 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfängigen Rechnung nach Wahl des Bestellers unter Zugrundelegung folgender Konditionen:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto, 60 Tage netto.

5.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.

5.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

5.6 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post unter genauer Angabe der Zeichen, der Bestellung und des Lieferscheins zu senden, wobei das Duplikat deutlich als solches gekennzeichnet sein muss. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gilt die Rechnung bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

6. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen

Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/-Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, inklusive Eingabe in IMDS in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.2 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese Nachweise sind 20 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen.

7.3 Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt, eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller mit dem Angebot spätestens mit der Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheits-Datenblatt nach 91/155/EEC-2001/58/EC zu überlassen. Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Materialien oder in der Wirkung auf die Umwelt sind dem Besteller unverzüglich neue aktualisierte Daten und Merkblätter zuzusenden.

7.4 Soweit es sich um Chemikalien handelt, unterliegen diese der Kennzeichnungspflicht durch den Lieferanten. Sind in den Chemikalien entsprechend dem WHG umweltgefährdende Stoffe (z. B. Chlorkohlenwasserstoffe etc.) enthalten, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung davon zu unterrichten und darauf hinzuweisen, wie sich diese Stoffe verhalten und in welcher Form sie gefährlich wirken.

7.5 In besonders vereinbarten Fällen ist jeder Lieferung ein Werkprüfzeugnis nach EN 10204-3.1 B beizufügen.

7.6 Bei Lieferungen von Maschinen und technischen Anlagen sind die Vorschriften der Deutschen Lederindustrie Berufsgenossenschaft ausschlaggebend. Des Weiteren sind die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes sowie die VDE/VDI-Vorschriften zu beachten. Maschinen und Anlagen müssen zudem gemäß CE-Vorschriften erstellt sein. Eine Konformitätserklärung ist den Unterlagen der Maschinen und Anlagen beizufügen. Auf Wunsch muss der Lieferant Einsicht in die CE-Unterlagen gewähren. Bei Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen wird ein Inbetriebnahmeprotokoll durch Besteller und Lieferant erstellt. Der Lieferant hat alle vertraglich vereinbarten Unterlagen mit der Maschine zu liefern. Es gelten zudem die im Kaufvertrag vereinbarten Regelungen.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

8.2 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

8.3 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziff. 6 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der "Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziff. 8.1 und in Ziff. 8.2 hinaus Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

8.4 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Waren auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8.5 Die Gewährleistung endet mit dem Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist.

8.6 Für den Fall der Ersatzlieferung des ganzen Liefergegenstandes oder von Teilen zur Mängelbeseitigung endet die Gewährleistungsfrist nach Ablauf von 24 Monaten seit Ersatzlieferung bzw. Teillieferung an den Besteller.

8.7 Der Besteller ist berechtigt, den Kaufpreis nebst Nebenkosten solange zurückzubehalten, bis der Mangel beseitigt ist oder bei Maschinen und technischen Anlagen garantierte Messwerte durch ein öffentlich anerkanntes Ingenieurbüro nachgewiesen werden.

8.8 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung / Produkthaftpflichtversicherung

9.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der Ziffern 9.2 - 9.4 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

BADER®

9.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem eingetretenen Schaden trifft. Es ist Sache des Lieferanten, nachzuweisen, dass ihn ein Verschulden nicht trifft.

9.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldens-unabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

9.4 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertrags-partner abstimmen.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Besteller jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

11. Ursprung und Exportkontrolle

11.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, für seine Waren eine Ursprungserklärung mittels eines Vordrucks „Langzeit-Lieferantenerklärung“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 zu erbringen. Die Langzeit-Lieferantenerklärung muss durch einen ermächtigten Vertreter des Verkäufers unterschrieben und regelmäßig bis Ende Januar dem Käufer übermittelt werden.

11.2 Der Verkäufer muss den Käufer auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren hinweisen, welche im Land der Herstellung und / oder des Versandes, anwendbar sind. Der Verkäufer muss den Käufer darüber informieren, soweit die Waren einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht unterliegen. Ist der Verkäufer in der Europäischen Union ansässig, muss er den Käufer auf bestehende Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Dual-Use Güter und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzung hinweisen. Der Verkäufer hat den Käufer zudem über die maßgebliche Klassifizierungsummer (z.B. ECON-Export Control Classification Number für US-Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren, etc.) sowie über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren zu informieren. Die Hinweise sind direkt an BADER GmbH & Co. KG, Zentrale Transport- und Logistikabteilung zu adressieren.

12. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt kann der Besteller den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelteilen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behalten.

13.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen, von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.

15.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen.

BADER GmbH & Co KG, Stand Juni 2012